

Privatstiftung:

FIT mach für die nächste Gener

Unzählige Gesetzesänderungen und OGH-Urteile zuungunsten der Begünstigten sowie ein neues Erbrechtsgesetz per 1. 1. 2017 rufen nach einem „Screening“ jeder Familienstiftung. Die jüngere Generation wird es danken.

» **E**ine Privatstiftung ist kein Testament, sondern eine Konstruktion, die über mehrere Generationen hinweg funktionieren muss. Auch wenn es den meisten Stiftern zuwider ist oder sie sogar Angst davor haben, sollte die Stiftungserklärung alle paar Jahre überprüft werden, um einen möglichen Verlust des Stiftungsvermögens für die Familie zu verhindern“, warnt Dominik Lamezansalins, Geschäftsführer Solutio Stiftungspartner, eindringlich. „Bislang wurden nur 40 Prozent aller Stiftungsurkunden angepasst“, können Katharina Müller und Martin Melzer, Partner von Müller Partner Rechtsanwälte, den gegebenen Handlungsbedarf bestätigen.

Anpassen, so lange es geht

Es liegt auf der Hand, dass auch Stifter nicht jünger werden. Haben sie sich

zu Lebzeiten das sogenannte Änderungsrecht vorbehalten, können sie die Stiftungserklärung noch auf Widersprüche zwischen Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde überprüfen. Johannes Zollner, Professor vom Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Karl-Franzens-Universität Graz, nennt einen häufigen Widerspruch: „Die Zusatzurkunde gewährt einem Begünstigten einen monatlichen Anspruch auf Summe x. In der Urkunde steht aber, dass Zuwendungen an Begünstigte nur aus Gewinnen gemacht werden dürfen; daher hat auch der Begünstigte nur dann Anspruch auf die monatliche Zuwendung, wenn es überhaupt Gewinne gibt.“

Ein anderes Beispiel wäre die Beschränkung von Stifterrechten mittels notwendiger Zustimmung des Stif-

tungsvorstands. Dies ist in der Zusatzurkunde vermerkt, während die Stiftungsurkunde keine Beschränkung vorsieht. Letztlich zählt der Inhalt der Stiftungsurkunde.

Von Anfang an die Generationen ins Boot holen

Auch wenn in den letzten Jahren mehr Stiftungen aufgelöst als neu gegründet wurden: Steht der Vermögenszusammenhalt als Motivation im Vordergrund, macht eine Stiftungsgründung nach wie vor Sinn. Gut für den Familienfrieden ist es, die kommenden Generationen von Anfang an mit ins Boot zu holen. Maximilian Eiselsberg, Eiselsberg Rechtsanwälte GmbH, nennt den Idealfall: „Bei der Errichtung von Familienstiftungen werden oftmals Kinder und auch Enkelkinder in den Kreis der Stifter aufgenommen, damit ihnen

en ation



VON FERDINAND WALDSTEIN

auch nach dem Ableben des Erststifters Stifterrechte erhalten bleiben.“ So kann beispielsweise nur Stiftern ein Änderungs- bzw. auch Widerrufsrecht der Privatstiftung zustehen. Wobei die Stifterrechte auch pro Generation unterschiedlich ausgestaltet werden können.

Neues Erbrecht, neuer Regelungsbedarf

Bei der Ausgestaltung des Widerrufsrechts ist laut Zollner aber auf Folgendes zu achten: „Das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015, das für Todesfälle ab dem 1. 1. 2017 gelten wird, stellt ausdrücklich klar, dass das der Privatstiftung gewidmete Vermögen auch nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist zwischen Stiftungserrichtung und Ableben des Stifters bei der Berechnung der Pflichtteile zu berücksichtigen ist.“ Nämlich dann, wenn der Stifter noch maßgeblichen Einfluss auf das Vermögen der Stiftung hat – beispielsweise durch ein Widerrufsrecht bei gleichzeitiger Letztbegünstig-

tenstellung oder durch ein umfassendes Änderungsrecht“, so Zollner. (Die neue Gesetzesregelung basiert auf bisheriger Judikatur.)

Heißt: Stirbt der Stifter, haben in diesem Fall seine Pflichtteilsberechtigten auch dann einen Anspruch aufs Erbe, wenn er sein Vermögen schon vor mehr als zwei Jahren in eine Stiftung eingebracht hat – zur Befriedigung ist dann das Stiftungsvermögen heranzuziehen.

Hinzu kommt mit dem neuen Gesetz, „dass der Stifter nun bereits in der letztwilligen Verfügung eine Stundung dieser Pflichtteilsergänzungsansprüche, die gegen die Privatstiftung gerichtet sind, auf höchstens fünf Jahre nach seinem Tod anordnen kann“, ergänzt Zollner.

Dies kann nach eingetretenem Todesfall übrigens das Gericht auf Verlangen der Privatstiftung künftig anordnen, wenn die sofortige Zahlung für die Privatstiftung unbillig (ungerechtfertigt) wäre.

Eiselsberg ergänzt eine weitere Neuigkeit: „Gehören die Begünstigten allerdings zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten, sind Zuwendungen der Privatstiftung an sie unbefristet hinzu- und anrechenbar.“

Um Unklarheiten und Streit zu vermeiden, ist es jedenfalls ratsam, entweder alle Pflichtteilsberechtigten als gleichberechtigte Begünstigte in die Stiftung einzubeziehen oder sie schon vorab auf deren Pflichtteil verzichten zu lassen, etwa gegen eine Ausgleichszahlung.

Zu Lebzeiten den Beirat richtig ausgestalten

Wer seine Angehörigen nicht als (Mit-)Stifter einsetzen möchte, kann ihnen dennoch bestimmte Rechte einräumen, auch als bloße Begünstigte. Müller erklärt die Ausgangslage: „Im Wesentlichen gestehen ihnen die Gerichte, sofern sie in der Stiftungsurkunde als Begünstigte genannt sind, umfassende

► Privatstiftung

- ⊙ Auskunftsrechte sowie Abberufungskompetenzen aus wichtigem Grund hinsichtlich des Stiftungsvorstands zu – etwa bei gesetzeswidrigem Verhalten oder Missachtung des Stiftungszwecks. Sie haben aber keine Gestaltungsmöglichkeiten in der Stiftung.“

Mehr wäre aber möglich, ergänzt Lamezan-Salins: „Sofern vom Stifter gewünscht, kann er für seine Nachkommen insofern starke Kontroll- und Einflussmöglichkeiten in der Stiftungsurkunde einräumen, indem sie das Recht

und sinnvoll, wie beispielsweise bei Veräußerungen von Unternehmensbeteiligungen oder Belastungen des Stiftungsvermögens. Außerdem auch bei Bestellungen von Begünstigten, die nicht der Familie angehören“, ergänzt Christian Grave, Jakobljevic & Grave Rechtsanwälte GmbH, selbst Vorstand in mehr als 40 Stiftungen. Es bedarf also des Fingerspitzengefühls des Rechtsberaters, wie weit die Ausgestaltung gehen darf, damit sie im Ernstfall vor Gericht hält.



Foto: Creatas - Thinkstock.com

Es gibt viele Möglichkeiten, die Familie miteinentscheiden zu lassen – bis hin zur Bestellung des Stiftungsvorstands oder dem Vetorecht bei wesentlichen Rechtsgeschäften der Stiftung

bekommen, den Stiftungsvorstand zu bestellen. Und zwar als Mitglied eines Beirates der Stiftung, der zugleich als Organ ausgestaltet ist.“ So haben dessen Mitglieder etwa das Recht auf eine Sonderprüfung der Stiftung bei Gericht sowie ein Recht auf den Prüfungsbericht des Stiftungsprüfers; auch kann er sich ihnen gegenüber nicht auf seine Schweigepflicht berufen.

Von Vetorechten und Querulanten

Wie wird der Beirat zum Organ? Die Organstellung basiert auf ihrer Einrichtung in der Stiftungsurkunde und der zugewiesenen Aufgaben ebendort, wie beispielsweise das Recht zur Bestellung und Vergütungsfestlegung des Stiftungsvorstands sowie gewisse Zustimmungrechte und Kontrollrechte zur Geschäftsführung. Zu stark darf der Beirat im Verhältnis zum Stiftungsvorstand aber auch nicht werden – er darf diesen nicht zu einem Vollzugsorgan reduzieren.

Umgekehrt: „Vetorechte seitens des Beirates sind bei wesentlichen Rechtsgeschäften der Stiftung rechtens

So verneinte der Oberste Gerichtshof in einem bekannten Urteil bereits, „dass ein aufsichtsratsähnlicher Beirat mehrheitlich mit Begünstigten besetzt wird“, so Müller. Ihre Lösung: „Entweder bleibt die Zusammensetzung bestehen und die Rechte werden soweit beschnitten, oder die zuerkannte echte Kontrollfunktion bleibt mit Begünstigten in der Minderheit bestehen.“ Grave geht mit dieser jüngeren Judikatur folgendermaßen um: „Solange die Judikatur oder die gesetzlichen Bestimmungen nicht geändert werden, sehe ich bei einem Beirat, der umfassender eingebunden werden soll, vor, dass dieser ein Recht zur Stellungnahme erhält. Sollte sich die Rechtslage ändern, sollte dieses Recht automatisch zu einem Zustimmungsrecht werden.“

Kontrolle ist eines, Stiftungen können aber auch Platz für ein fruchtbares Miteinander bieten, bringt Eiselsberg Beispiele: „Der Stiftungsvorstand kann sich als Mediator zwischen den Generationen bewähren, indem er junge Begünstigte in das Stiftungsleben einführt oder einen Anlagebeirat, dem auch Be-

günstigte angehören, einsetzt, der in beratender Funktion die Veranlagungsrichtlinien festlegt und die Vermögensentwicklung begleitet. Bei Stiftungen mit Immobilienvermögen können Developmentprojekte, aber auch Hausverwaltungsagenden in regelmäßigen Realitätensitzungen behandelt werden.“

Grave hat einen weiteren Vorschlag: „Ich sehe in der Stiftungsurkunde eine sogenannte ‚Querulantenklausel‘ vor, die die Stiftung und den Stiftungsvorstand, solange dessen Verhalten durch das Gesetz und die Stiftungserklärung gedeckt ist, vor ungerichtfertigten Angriffen durch Begünstigte schützt und diese dann aus dem Begünstigtenkreis ausschließt.“

Eine Ebene runter gehen

Zollner empfiehlt bei Unternehmens-trägerstiftungen einfach auf die Ebene der Unternehmen bzw. der Beteiligungen selbst zu wechseln: „Will man den Einfluss der Begünstigten sicherstellen, kann man einfach einen weiteren Beirat bei den Beteiligungen oder Unternehmenstöchtern selbst einrichten. Dieser kann ohne Probleme ausschließlich mit Begünstigten besetzt werden.“

Oder man wählt laut Zollner die pragmatische Art und bringt das Unternehmen überhaupt mit einem Anteil unter 100 Prozent in die Stiftung ein und vererbt somit den restlichen Anteil weiter, dem je nach Gesellschaftsform besondere Rechte zukommen. Für Grave ist ohnehin eine Holding-Konstruktion empfehlenswert: „Bei einer solchen Konstruktion hält die Stiftung die Anteile der Holding, der wiederum die Anteile der operativen Gesellschaft gehört. Der Stiftungsvorstand hat für die Besetzung der Organfunktion(en) mit geeigneten Personen zu sorgen, greift aber nicht unmittelbar in das operative Geschäft ein.“

Grave ergänzt: „Sollte ein Stifter wünschen, dass die Stiftung trotz einer Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft – neben einer Beteiligung von Nachkommen – keine dominante, sondern lediglich eine schiedsrichterliche Funktion haben sollte, könnten unterschiedliche Stimmgewichtungen vorgesehen werden.“

Den Stifter vor sich selbst schützen

Zurück in der Stiftungsebene bietet sich aber für die zweite Generation folgende wichtige Möglichkeit: „Ein Mitwirkungsrecht kann über die Urkunde insofern eingeräumt werden, dass etwa die Änderung der Begünstigtenordnung durch den Stifter der Zustimmung der betroffenen Begünstigten bedarf“, so Müller. Ähnlich sieht es Lamezan-Salins: „In der Praxis ist es nämlich schon mehrfach vorgekommen, dass mit zunehmendem Alter der Einfluss dritter Personen auf den Stifter immer stärker wurde. Diese Personen haben dann ihren Einfluss genutzt, um den Stifter dazu zu bewegen, die Stiftungserklärung in ihrem Sinne abzuändern.“

Für Zollner sollte auch ein weiterer Satz hinein: „Bei Geschäftsunfähigkeit des Stifters erlöschen, falls noch vorhanden, die Stifterrechte, damit es zu keiner Sachwalterkonstellation kommt, die die Stiftung, vor allem Unterneh-

Mitunter versuchen dritte Personen, den betagten Stifter von der Familie fernzuhalten und ihn dahingehend zu beeinflussen, dass er die Stiftungserklärung in ihrem Sinne abändert. Gezielte Begünstigtenrechte schützen die Familie davor

Foto: Chelabala - Thinkstock.com



mensträgerstiftungen, lähmen würde, weil Sachwalter für viele Entscheidungen die Zustimmung des Gerichts benötigen.“ Für ihn gilt folgende Alternative: „Stattdessen wäre eine Vorsorgevollmacht für die Ausübung der Stifterrechte vorzusehen, mit der ein naher Angehöriger oder Begünstigter ausgestattet wird und diese im Auftrag und zum Wohle des Stifters bis zum Tod desselbigen ausübt.“

Friede sei mit euch

Um von der Privatstiftung weitere Herausforderungen nach Ableben des Stifters fernzuhalten, empfiehlt Müller, noch zu Lebzeiten des Stifters Streitvermeidungs- und Streitbelegungsmechanismen in der Stiftungserklärung vorzusehen.

Dazu können zählen: „Schiedsgerichtsklauseln, mit Verrechnungskonten vergleichbare unechte Verrechnungskreise, die die buchhalterische Aufteilung des Stiftungsvermögen auf einzelne Begünstigte nach Quoten vorsehen, sowie schließlich die Möglichkeit der Errichtung von Substiftungen.“

Strittige Substiftung

Zur Erklärung: „Eine Substiftung ist eine Tochterstiftung einer anderen Privatstiftung. Das heißt, dass die Privatstiftung selbst als Stifterin die Substiftung gründet, allenfalls mit einzelnen Begünstigten als Mitstifter, beispielsweise aus verschiedenen Familienstämmen“, so Melzer. Dabei handelt es sich um eine Zuwendung von der einen an die andere Stiftung, die steuerlich günstiger sein kann als eine Ausschüttung an Begünstigte. Eiselsberg ergänzt: „Das geht aber nur, wenn die Stiftungserklärung die Möglichkeit von Substiftungen nach Ableben des Stifters eindeutig einräumt, ansonsten wird sich der Stiftungsvorstand aus Haftungsgründen ziemlich sicher nicht darüber trauen.“

Substiftungen sind seiner Meinung nach ohnehin ein Widerspruch zum ursprünglichen Ziel – des Erhalts des Vermögens im Ganzen.

Stiftungen & jüngere OGH-Urteile

- OGH 19. 3. 2015, 6 Ob 37/15g – Funktionsperiode des Stiftungsprüfers – Maximilian Eiselsberg (Eiselsberg Rechtsanwälte GmbH) dazu: „Enthält die Stiftungserklärung keine Beschränkung der Funktionsperiode des Stiftungsprüfers, ist diese grundsätzlich unbeschränkt. Wird der Stiftungsprüfer unbeschränkt bestellt, bleibt er so lange im Amt, bis er zulässigerweise abberufen wird oder seine Tätigkeit auf sonstige Weise endet. Sieht die Stiftungsurkunde keine oder eine variable Zeitspanne vor, obliegt die konkrete Festlegung dem Bestellungsbeschluss.“
- OGH 9. 10. 2014, 6 Ob 198/13f – Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand – Kommentar Eiselsberg: „Der Stiftungsvorstand darf nur Änderungen zur Anpassung an geänderte Verhältnisse und unter Wahrung des aus dem hypothetischen Stifterwillen abgeleiteten Stiftungszwecks vornehmen, ohne die eine Umsetzung des Stifterwillens nicht mehr möglich wäre. Diese Entscheidung ermöglicht nun doch eine gewisse Fortentwicklung des ansonsten starren Korsetts einer Stiftungserklärung.“
- OGH 28. 8. 2014, 6 Ob 105/14f – Aufsichtsratsähnlicher Beirat – „Viele Stifter wünschen, dass der Familienbeirat einen gewissen Einfluss auf das Stiftungsgeschehen nehmen kann. Die Judikatur hat diese Möglichkeit ausgeschlossen. Der Beirat darf nur ‚beraten‘, nicht aber bestimmte Geschäfte seiner Zustimmung vorbehalten. Wohl aber darf der Beirat den Stiftungsvorstand bestellen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch abberufen. Die Krux bei der ‚Aufsichtsratsähnlichkeit‘ ist, dass der stiftungsrechtliche Aufsichtsrat auch vom Gericht zu bestellen ist und ihm nicht überwiegend Begünstigte angehören dürfen“, so Eiselsberg.